

## Beilage XXIII.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen getroffen werden.

## Hoher Landtag!

Der vom Landes-Ausschusse in Vorlage gebrachte Gesetzentwurf betreffend die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden (Gemeindevorstellungen, Armenräthe, Steuerräthe, Straßenausschüsse, Standesverwaltungen u. s. w.) sowie gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen entspricht einem schon längere Zeit lebhaft gefühlten Bedürfnisse. In dem Motivenberichte des Landes-Ausschusses (Beilage IV der stenographischen Protokolle) wird auf die zahlreichen Lücken aufmerksam gemacht, die in dieser Beziehung in der Landesgesetzgebung bestehen.

Die Regelung der Recursfristen hinsichtlich der Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erfolgte durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, und es soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch die Regelung der Recursfristen und die Art und Weise des Vorganges bei Ergreifung des Recurses gegenüber den Entscheidungen oder Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen erfolgen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat an der Landes-Ausschussvorlage nur wenige Änderungen vorgenommen.

In § 1 wurde ein Passus als Alinea 2 aufgenommen mit folgendem Inhalt: „Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.“

Diese Bestimmung involviert eine wesentliche Erleichterung der Ausübung des Recursrechtes.

§ 3, der nach der Landes-Ausschussvorlage in analoger Weise wie das Reichsgesetz vom 12. Mai 1896 bei unwichtiger Fristbestimmung die vollständige Aufhebung der bezüglichen Entscheidung oder Verfügung festsetzt, wurde dahin abgeändert, dass in einem solchen Falle wohl die Sistierung der angefochtenen Entscheidung, nicht aber deren volle Aufhebung einzutreten habe.

Wohl aber ist die Entscheidung mit der richtigen Belehrung über Recurszulässigkeit und Recursfrist der Partei neuerdings mitzutheilen und unterliegt dann die Entscheidung oder Verfügung dem neuerlichen Rechtszuge. Es erscheint diese Änderung insbesondere in Rücksicht auf die Gemeindeauschussbeschlüsse geboten. Es kann keineswegs als angemessen betrachtet werden, dass Gemeindeauschussbeschlüsse deshalb als vollständig aufgehoben erklärt werden sollten, weil die Gemeindevorsteherung bei Mittheilung der Beschlüsse an die Parteien eine unrichtige Belehrung über die Recursfrist hinausgab. Es genügt in diesen und andern Fällen vollständig, wenn der Beschluss oder die Entscheidung bezw. Verfügung fiktiv bleibt, bis eine neuerliche Hinausgabe an die Partei, versehen mit der richtigen Belehrung, erfolgt, und die Zulässigkeit des neuerlichen Rechtszuges erklärt wird.

In § 4 wurde zur bessern Klarstellung die Bezugnahme auf § 89 G.-D. beigelegt. Die Publication der Gemeindeauschussbeschlüsse ist durch den § 89 G.-D. indirect vorgeschrieben. Soweit es sich nun um Beschlüsse handelt, die sich nicht auf Eingaben oder Recurse von Parteien beziehen, sondern allgemeiner Natur sind, soll die Vorschrift der Recursbelehrung der Natur der Sache gemäß keine Anwendung finden.

Die übrigen Paragraphen der Landes-Auschußvorlage wurden einer Abänderung nicht unterzogen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss erhebt den

### **A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen getroffen werden, wird die Zustimmung ertheilt.“

**Bregenz**, den 6. Februar 1897.

**Anton Josef**  
Obmann.

**Mart. Thurnher**,  
Berichterstatter.



## Beilage XXIII A.

### Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich, wie folgt:

#### § 1.

Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden (Gemeindevorstellungen, Armenräthe, Steuerräthe, Straßen-Ausschüsse, Standes-Verwaltungen u. s. w.), sowie gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen sind in allen Fällen, für welche nicht gesetzlich eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen 14 Tagen von dem Zustellungstage, beziehungsweise bei Beschlüssen von dem dem Tage der öffentlichen Verlautbarung nachfolgenden Tage an gerechnet einzubringen.

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist, oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

## § 2.

Die Recurse sind, insofern nicht die Gesetze ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung treffen, bei jeder Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, und hinsichtlich der Beschlüsse der Gemeindevertretungen bei der Gemeindevorsteherung einzubringen.

## § 3.

In den Entscheidungen und Verfügungen ist ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung zu sistieren und die abermalige Hinausgabe derselben anzuordnen. Die neuerliche mit der richtigen Belehrung über die Recursfrist hinauszugehende Entscheidung oder Verfügung unterliegt dem neuerlichen Rechtszuge.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Recursinstanz über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist, oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlaffung der im Abjaze 1 verfügten Vorschrift, steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein gesonderter Recurs frei.

## § 4.

Auf ordnungsmäßig gefasste Gemeindeausschufsbeschlüsse finden die Bestimmungen des § 3 nur hinsichtlich der Erledigung der von Parteien gemachter Eingaben und der eingereichten Recurse Anwendung. In allen anderen Fällen genügt die ortsübliche Publication der gefassten Beschlüsse im Sinne des § 89 G.-D.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Minister des Innern betraut.

